Satzung

der Gemeinde Kürten zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Blissenbach

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) und § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - SGV. NW. 2023 hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 12.04./16.08.1994 für den Bereich Blissenbach die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG beschlossen.

§ 1
Abgrenzung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden entsprechend den Eintragungen in der als Anlage beigefügten Planzeichnung (Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000) festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben

Auf den in die Satzung zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Blissenbach einbezogenen Außenbereichsflächen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz ist ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden zulässig.
Die für diese Bereiche erstellte Planzeichnungen im Maßstab 1:1000 bzw. 1:500, die Festsetzungen gem. § 9 BauGB enthalten, sind ebenfalls Bestandteil der Satzung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung ist gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG am als Satzung beschlossen worden.

Kürten, den 11.2.1998

E.o. Schu
Bürgermeister

Ratsmitglied

Diese Satzung ist gemäß § 11 BauGB am 18.02.98 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht/~~für Teilbereiche~~ geltend gemacht.

Köln, den 09.04.1998

Die Bezirksregierung, Im Auftrag Küppers

Bezirksregierung Köln

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB ist am 16.05.98 erfolgt. Damit ist diese Satzung rechtsverbindlich geworden.

Kürten, den 20.05.98

Bürgermeister
